

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Gifte

[urn:nbn:de:bsz:31-220312](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220312)

Gernsbach hat sein Trinkwasser, welches den laufenden öffentlichen Brunnen aus Quellen zufließt, durch die Leitung verbessert.

Wertheim hat in fast sämtlichen Brunnen Horizontalwasser; dadurch daß es durch tannene Brunnenstöcke aus weit gemauerten Schächten aufgezumpft wird, ist es häufig verunreinigt. Die Eintreibung von jetzt etwa 20 amerikanischen eisernen Brunnen hat hierin eine bedeutende Verbesserung herbeigeführt. Solche eingetriebene Röhren werden jetzt auch benutzt, um das Wasser aus den Kellern auszupumpen.

Ueberhaupt wird diese leichtere Aufstellung von Brunnen im Allgemeinen dazu beitragen, sich eines guten Wassers zu versichern und alle durch die Brunnen selbst verursachten Unreinigkeiten zu vermeiden.

3. Gifte.

Handel und Industrie pflegen die Giftigkeit der Waaren und Produkte nur gering zu achten und sich kaum um die Gefahr des Konsumenten zu kümmern. Die Sanitätspolizei befindet sich daher zahlreichen gesundheitschädlichen Momenten gegenüber, deren Besiegung jedoch meist an der Gewalt und dem Umfang der Industrie und des Handels scheitert.

Zur Sicherung des Publikums vor Giften dient die Ministerialverordnung vom 25. Nov. 1865 (Reg.-Bl. Nr. 56), wornach den Verkäufern von Giftstoffen gewisse schützende Bedingungen über deren Aufbewahrung, Versendung und Verkauf gemacht sind. Der Verkauf der Arsenikalien allein ist durch eine eingehende Kontrolle erschwert, und die Abgabe derselben zur Vertilgung schädlicher Thiere und die Verwendung der Arsenfarben zu einzelnen Erzeugnissen, Tapeten, Kleiderstoffen ganz verboten. Ebenso sind gewisse giftig wirkende Stoffe zur Verwendung von Behältern für Aufbewahrung und zur Bereitung von Nahrungs- und Genussmitteln untersagt.

Der Transport von metallischen Giften auf dem Rhein wird nach der unter den Rheinuferstaaten vereinbarten Verordnung vom 3. Jan. 1869 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 244) gehandhabt.

Trotz des gegen früher sehr erleichterten, zum Theil ganz freigegebenen Verbrauchs und der bedeutenden Zunahme der gewerblichen Verwendung von Giften scheinen die Verordnungen zu genügen, indem seit ihrem Bestehen wenigstens keine Zunahme von Unglücksfällen oder Verbrechen bekannt geworden ist.

Mit Phosphor wurden in den letzten Jahren die meisten Vergiftungen ausgeführt, wozu häufig die Köpfechen der Zündhölzer dienen. Es scheint, daß es der Industrie gelungen ist, phosphorfreye Zündhölzer anzufertigen. Gewinnt diese Art der Industrie sicheren Bestand, so dürfte die Zeit gekommen sein, den Verkauf dieser Phosphorzündhölzer zu verbieten, was auch die Feuerpolizei wünschen muß.

4. Kurpfuscherei und Quacksalberei.

Kurpfuscherei und Quacksalberei, mit Strafe bedroht durch §. 81 des Pol.-St.-Ges. und die Minist.-Verordnung vom 10. Nov. 1865 (Reg.-Bl. S. 663), haben kein ergiebiges Feld und keine große Bedeutung. Es ist hauptsächlich die Klasse der noch übrigen Wundarzneidiener, welche das Publikum täuschen und dadurch in der Form von Lizenzüberschreitung manchmal mit